

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Vergütung der Tätigkeit als Notariatsverwalter

Die Vergütung, die der oder dem zu bestellenden Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter (im Folgenden nur in der männlichen Form als „Verwalter“ bezeichnet) zusteht, richtet sich nach den Bestimmungen des § 59 BNotO.

Die Notarkammer macht von der Ausnahmeregelung des § 59 Abs. 3 BNotO Gebrauch und vereinbart mit dem Verwalter, dass ihm die in der Zeit seiner Tätigkeit anfallenden Gebühren mit der Maßgabe überlassen werden, dass er das Amt auf eigene Rechnung führt, ohne mit der Notarkammer abrechnen zu müssen. Diese Vereinbarung erfolgt anstelle der Festsetzung einer Vergütung gemäß § 59 Abs. 1 S.1 BNotO. Die Vereinbarung über die Überlassung der Gebühren und der Verzicht auf die Abrechnung erfolgt jedoch unter der Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG), dass der Verwalter die Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zum Ende des Beststellungszeitraums zu Ende führt. Tritt die Bedingung nicht ein, lebt die Verpflichtung des Verwalters zur Abrechnung gemäß § 59 Abs.1 S. 2 BNotO wieder auf.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Gebühren ausschließlich im Wege der Abwicklung der noch offenen Notariatsgeschäfte berechnet werden dürfen und dass die Vornahme neuer Notariatsgeschäfte gem. § 56 Abs. 2. S. 3 BNotO nur innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme der Verwaltung zulässig ist.

Als vollständige Abwicklung der Notariatsgeschäfte im Sinne dieser Bedingung wird es auch angesehen, wenn der Verwalter (gilt nur für Notare im Amt) oder ein von diesem vorgeschlagener Notar sich nach Beendigung der Notariatsverwaltung wegen einzelner noch nicht beendeter Angelegenheiten gem. § 51 BNotO vom Präsidenten des Landgerichts die Aktenverwahrung übertragen lässt und den Vertragsvollzug als aktenverwahrender Notar weiterführt. Dem Verwalter ist bekannt, dass er sich mit Übernahme der Aktenverwahrung nicht abgeschlossener Vorgänge gem. § 51 Abs. 1 S. 2 BNotO durch Antrag beim Präsidenten des

Landgerichts zugleich die Verfügungsbefugnis über die betreffenden Anderkonten übertragen lassen kann (§ 58 Abs. 3 S. 1 BeurkG i. V. m. Nr. 32 AVNot).

Die oben genannte Bedingung gilt ferner als eingetreten, wenn die Notariatsgeschäfte aufgrund von Umständen nicht vollständig abgewickelt werden können, auf die der Verwalter nachweislich keinen Einfluss hatte.

Gemäß § 61 BNotO hat die Notarkammer den Notariatsverwalter durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sichern. Diese beträgt 1.771,32 € pro Jahr zzgl. 19 % Versicherungssteuer (insges. **2.107,87 €**). Die Kammer ist berechtigt, die Versicherungsprämie von dem Verwalter zurückfordern (Frenz / Miermeister, BNotO, 5. Aufl., § 61 Rn. 9).

Sofern der Verwalter nicht (mehr) als Notarin/Notar zugelassen ist (Verwaltung des eigenen Notariats durch früheren Notar, Verwaltung durch Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt), verpflichtet sich der Verwalter, der Notarkammer die Prämie für die in diesem Fall abzuschließende Vertrauensschadenversicherung i.H.v. **246,33 €/Jahr** (incl. 19 % Versicherungssteuer) zu erstatten.

Es liegt in Ihrem Interesse des Verwalters, die Verwaltung möglichst zügig durchzuführen, da die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung sich bei kürzerer Dauer erheblich vermindert. Es gilt folgende Staffelung:

bis 6 Wochen 25 %

über 6 Wochen bis 4 Monate 50 %

über 4 Monate bis 7 Monate 75 %

über 7 Monate bis 12 Monate 100 %.¹

Dieselbe Staffelung gilt, wenn die Notariatsverwaltung länger als ein Jahr dauert (möglich bei Notariatsverwaltung für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung eines Notars oder Verlängerung der Notariatsverwaltung gem. § 56 Abs. 2 S. 2 BNotO).

¹ keine Staffelung bei der Prämie für die Vertrauensschadenversicherung

Der Verwalter verpflichtet sich, die Notariatsunterlagen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO nach Beendigung des Beststellungszeitraumes bei dem von den Notarkammern des Anwaltsnotariats eingerichteten Urkundenarchiv in Siegen einlagern zu lassen und die nach der aktuellen Beitragsordnung der Notarkammer Berlin dafür anfallenden Beiträge zu entrichten (derzeit 10,29 € pro laufender Meter Archivgut sowie 702,10 € für jeden Abholvorgang in der Geschäftsstelle / im Archiv des Verwalters). Die Notarkammer Berlin ist frühzeitig vor Beendigung des Beststellungszeitraumes über die weiter beabsichtigte Verwahrung zu unterrichten.

Der Verwalter verpflichtet sich ferner, bei Beendigung der Verwaltung einen Bericht bei der Notarkammer einzureichen, mit welchem er zu folgenden Punkten Stellung nimmt:

1. Zu welchem Stichtag wurde die Verwaltung beendet?
2. Wohin ist die Urkundensammlung und wohin sind die Nebenakten nach Beendigung der Verwaltung gelangt (Urkundenarchiv Siegen, aktenverwahrender Notar, vgl. § 51 Abs. 1 BNotO)?
3. Welchen Umfang hatte die Urkundensammlung / hatten die Nebenakten (in Aktenmetern)?
4. Welche Notaranderkonten, die im Einzelnen mit genauer Bezeichnung aufzuführen sind, waren am Stichtag der Beendigung der Verwaltung noch nicht abgeschlossen? Was haben Sie in diesen Angelegenheiten veranlasst?

für die Notarkammer

als zu bestellender Notariatsverwalter

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift, Kanzleistempel)

Das als Anlage zu diesem Vertrag genommene „Merkblatt für Notariatsverwalter“ habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)